

Beitragsordnung des Tennis-Clubs Knapsack e.V. vom 31.01.2013

§ 1 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Tennis-Clubs Knapsack e.V. (nachfolgend TCK genannt) ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der TCK ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und zudem pünktlich nachkommen. Nur so kann der Club seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2 Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6, Abs.1 unserer geänderten Satzung vom 28.01.2011.
2. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den TCK. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur von der Hauptversammlung der Mitglieder geändert werden.
3. Nach §4, Abs. 2 unserer Satzung entscheidet über eine Mitgliedschaft ausschließlich der Vorstand des Clubs.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe der für ein Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge ist aus Anlage 1 ersichtlich.
2. Im Beitrag des erwachsenen Mitglieds sind 20 € für den „Frühjahrsputz“ enthalten.
3. Eheähnliche Gemeinschaften werden für die Beitragsberechnung wie Ehepaare angesehen.
4. Auszubildende und Studenten erbringen den Nachweis über Schulbesuch, Ausbildung oder Studium jährlich bis zum 31.12. des Vorjahres.
5. Meldet sich das erste voll zahlende Mitglied inaktiv, wird das zweite Mitglied zum vollen Zahler.
6. Für die Beitragshöhe sind der am Fälligkeitstermin bestehende Mitgliederstatus sowie das Lebensalter des Mitglieds maßgebend.
7. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30.11. des jeweiligem Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Gleiches gilt auch bei Änderung von aktiver in inaktive Mitgliedschaft.
8. Für Schnuppermitgliedschaften gelten gesonderte Beitragsregelungen, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Ermäßigungen

Die ermäßigten Beitragsformen gem. § 6 Abs. 3 unserer Satzung müssen beantragt werden. Der Anspruch ist mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

§ 5 Beitragsentrichtung

1. Alle Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds stellen Bringschulden dar und müssen unter Fristwahrung auf dem Konto des TCK gutgeschrieben sein.
2. Nach § 6, Abs. 4 unserer Satzung werden die Beiträge aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung vorrangig durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben.
3. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die die banküblichen Verfahrensregeln. Die Kosten für Rückbuchungen trägt das Mitglied, sofern den TCK kein Verschulden trifft.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsverzug

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bis Ende Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig (§ 6, Abs. 4 unserer Satzung).
2. Die Elternanteile für das Jugendtraining werden für den Sommer im Mai und für das Wintertraining im Oktober fällig
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren beträgt je schriftlicher Mahnung 10,00 €.
4. Nach erfolgloser 2. Mahnung entscheidet der Vorstand über die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Das Mitglied ist unter Hinweis auf § 1 dieser Ordnung darüber hinaus vom Sport- und Spielbetrieb und der Nutzung des Clubhauses ausgeschlossen.

§ 7 Gastspieler

1. Aktive Mitglieder dürfen mit Gästen auf der Anlage spielen. Die Gastspielergebühr dafür beträgt für Erwachsene 10,00 € und für Jugendliche 5 € je Gast. Die Gastspielergebühr ist vor Spielantritt in bar und unter Angabe des Namens des einladenden Mitglieds mit einem Couvert in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Vorraum des Clubhauses zu hinterlegen.
2. Eine Person kann innerhalb einer Saison nur 3 Mal als Gastspieler spielen.
3. Ohne ein Vereinsmitglied sind vereinsfremde Personen grundsätzlich nicht befugt, die Anlage zu nutzen.

§ 8 Neuaufnahmen

Für Neuaufnahmen gelten folgende zeitlich gestaffelte Anteile:

Eintritt in der Zeit vom	
01.01. bis 31.05.	100 %
01.06. bis 31.07.	75 %
01.08. bis 30.09.	50 %
Eintritt nach dem 30.09.	0 %

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Fällt der Grund für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Beitragsform weg und/oder ändern sich Anschrift oder Bankverbindung, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich der Geschäftsführung unter der Vereinsadresse oder per E-Mail mitzuteilen.
2. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen daraus entstehende Nachteile und Kosten zu Lasten des Mitglieds.

§ 10 Datenspeicherung

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung der Mitglieder am 31.01.2013 in Kraft und ist erstmals im Geschäftsjahr 2013 anzuwenden.